

Bezugs-Preis

in der Hauptgebühr oder den im Städtebuch und den Vororten vertheilten Nebengebühren abgezahlt: vierzig Pfennig A 4.50, — gleichmässiger Bezahlung bis zum A 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierzig Pfennig A 6, für die übrigen Länder zwei Bezahlungspreise.

Redaktion und Expedition:

Johannishofstrasse 8.
Borsigstrasse 158 und 222.

Gitarrenabteilungen:

Alfred Hahn, Buchdruckerei, Universitätsstr. 8,
2. Etage, Antwerpenerstr. 14, u. Königsstr. 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Straßenstraße 6.

Berlinsches und 1 Str. 1718.

Haupt-Filiale Berlin:

Königgrätzerstr. 116.

Berlinsches und VI Str. 8550.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 297.

Sonnabend den 14. Juni 1902.

96. Jahrgang.

Kündigungsfristen.

Dr. B. Dickejenen Verträge, welche bezeichnen, Demand die Benutzung einer fremden Sache, fremden Gelde, fremder Wohnräume oder Grundstücks oder fremder Arbeitskraft zu verschaffen, pflegen nicht für die Lebensdauer des Vertrages oder Vertragszeit abgeschlossen zu werden, sondern nur für eine gewisse Zeit fest. Nach deren Ablauf dauert das Verhältnis nur fort, wenn nicht von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt.

Es wird der Vertrag von vornherein nur auf Kündigung abgeschlossen, so daß leichter sofort nach, ja sogar schon vor Beginn des Miet- oder Dienstvertrages zulässig ist. Habt ich z. B. einen Mietvertrag in die Wohnung vereinbart, mit seiner Hilfe aber die Gelde gewonnen von der Dauer der Mietzeit, so hat der Vermieter die gelegliche vierjährige Kündigung.

Er kann mich also spätestens am dritten Werktag jederzeit

jedes Jahres, also z. B. am 8. Juli 1902, 8. October 1902,

5. Januar 1903 (der 1. Januar ist ein Feiertag), der

4. Januar ein Sonntag), fändigen, ebenso wie ich ihm

für die Regel nicht gefüllt werden, aber zweitens jederzeit kündigen können, sowie für die Vergabezeit.

Für alle Personen, für welche besondere Vorschriften

nicht bestehen, also in der Regel für die nur dienstlich von

den Behörden beschäftigten Personen, für die zahlreichen in Privatbetrieben angestellten Bureaubeamten, für die landwirtschaftlichen Arbeiter gelten, wenn nicht anderweitig Vereinbarungen erfolgt sind, die oben mitgetheilte Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist sehr

allgemein üblich, daß der Bürgerliche Gesetzbuch die außerordentlich häufigen Zwecke über die Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen durch die obigen Vorschriften

grundsätzlich bestimmt.

Zum Schlus noch eine fernere neue Vorschrift zu er-

wähnen, nämlich die Einführung einer gesetzlichen Kün-

digungsfrist bei Darlehen. Diese werden nicht selten

über Vereinbarung einer Rückzahlungsfrist gegeben. Es

wird nun bestimmt, daß in solchen Fällen die gesetzliche

Kündigungsfrist bei Darlehen von mehr als 300 A drei

Monate, bei geringeren Darlehen einen Monat be-

ragen soll.

Der Friedensschluß.

Der bevorstehende Anmachung

erklärt "Dolis Express", es sei kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß anlässlich der Krönungsfest eine allgemeine Amnestie der Vorreiter erfolgen werde. Vord. Altmeyer und Dr. Müller seien beauftragt worden, eine größere Anzahl von früher Verurteilten der königlichen Gnade zu empfehlen; aber immerhin könne dies nur ein kleiner Theil der früher Verurteilten sein, und noch weniger sei an eine Amnestie der noch nicht Abgeurteilten zu denken. Dies läßt jedoch nicht aus, daß späterhin einer größeren Anzahl der Abgeurteilten die Strafe teilweise nachgelassen werde.

Für die Kündigung in einem Formular ist nichts vorgeschrieben, sie kann also mündlich wie schriftlich erfolgen.

Wo auf die Kündigung Rechtsanträge gefüllt werden, so muß allerdings Verzögerung, welcher Kündigt, darauf bedacht sein, daß er die gesuchte Kündigung, falls sie von der anderen Seite bestellt werden sollte, auch beweisen kann.

Deshalb empfiehlt es sich, wenn man ein Ab-

zeugen zu befürchten hat, eine mündliche Kündigung mit dem Beisein von Zeugen auszusprechen oder die schriftliche

Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu machen.

Die erwähnte gesetzliche Kündigung kommt nach dem Willen des Gelehrten auch in einigen Fällen zur Anwendung entgegen der Vereinbarung der Parteien.

Sticht ein Mietzher, so ist sowohl sein Ende, als auch der Vermieter berechtigt, ohne Rücksicht auf die noch laufende Dauer der Mietzeit die Miete unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Desgleichen kann ein Beamter, Offizier, Staats- oder Gemeindebeamter, eine Militärperson im Hause der Verleihung, die Miete unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

Zu beiden Fällen muß die Kündigung aber gleich für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Eine zweite Gruppe von Verträgen, in welchen die Frist der Kündigung eine sehr bedeutsame Rolle spielt und oft die einzige Vorschrift des Gesetzes ist, für welche sich die Bevölkerung interessiert, sind die Dienstverträge sowohl der geistigen, als auch der körperlichen Arbeiter.

Das Bürgerliche Gesetzbuch macht zwischen beiden Gruppen keinen grundsätzlichen Unterschied, mit der einzigen Ausnahme, daß das Dienstverhältnis der mit seinen Bejügen, deren Erwerbsfähigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur für den Schluss eines Kalenderwerts jährlich und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen (das sind nicht 1½ Monat, sondern genau zwölfzehnende 42 Tage) gekündigt werden kann, einerlei, ob die Ver-

gleichung jährlich, vierjährlich oder gar nur monatlich festgestellt sein sollte. Als Beispiel für solche Angestellte führt das Gesetz an: Lehrer, Lehrer, Privatbeamte, Gelehrte, Kaufleute. Von diesen höheren Angestellten abgesehen, gilt die Regel, daß die Kündigungsfrist sich danach richtet, für welche Zeit das Gehalt oder der Lohn vereinbart ist.

Die Kündigung nach vier Jahren oder längeren Abhängen bemisst, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalenderwerts jährlich und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gültig.

Ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bejügen nicht vereinbart und handelt es sich um Dienste „höherer Art“, die auf Grund „besonderen Vertrauens“ übertragen zu werden pflegen — z. B. einem Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Lehrer —, so kann die Kündigung täglich ohne Angabe des Grundes beiderseitig erfolgen, soweit das der Vertragsseite ohne wichtigen Grund nur in der Art kündigen, daß der Vertragspartner sich die Dienste anderweit beschaffen kann.

Neben diesen Vorschriften des Bürgerlichen Gele-

buches sind aber in Kraft geblieben die Vorschriften der Sondergesetze für einzelne Berufsgruppen. So bleibt es bei der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, wonach Kündigung gebilligt ist, nur zum Schluß des Kalenderwerts jährlich nach vorhergegangenen sechsjähriger Kündigung gekündigt werden können. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist festgesetzt, so muß sie für beide Theile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen; die Kündigung kann auch nur für den Schluss eines Kalendermonats zu-

gelassen werden. Eine gleiche gesetzliche Kündigungsfrist haben die in gewerblichen Betrieben angestellten Be- amten, also nicht nur die Direktoren und Ingenieure, sondern auch die Maschinen- und Baumeister, die Chemiker, Zeichner und Bergleute, die Werksmeister und ähnliche Angestellte. Die im Handwerk angestellten Ge- sellen haben ebenso wie die Arbeiter im Handwerk gesetzlich vierjährige Kündigung, welche täglich von beiden Theilen ausgetrieben werden kann, also z. B. jeden Dienstag, Mittwoch, zu dem zweiten folgenden Dienstag oder Mittwoch. Abgesehen von diesen rechts- rechtlichen Sondervorschriften enthalten die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten noch Sondervorschriften, ins- besondere für die Staats- und Gemeindebeamten, die in der Regel nicht gefüllt werden, aber ihrerseits jederzeit kündigen können, sowie für die Bergarbeiter.

Für alle Personen, für welche besondere Vorschriften nicht bestehen, also in der Regel für die nur dienstlich von den Behörden beschäftigten Personen, für die zahlreichen in Privatbetrieben angestellten Bureaubeamten, für die landwirtschaftlichen Arbeiter gelten, wenn nicht anderweitig Vereinbarungen erfolgt sind, die oben mitgetheilte Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuch die außerordentlich häufigen Zwecke über die Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen durch die obigen Vorschriften

grundsätzlich bestimmt.

Zum Schlus noch eine fernere neue Vorschrift zu er-

wähnen, nämlich die Einführung einer gesetzlichen Kün-

digungsfrist bei Darlehen. Diese werden nicht selten

über Vereinbarung einer Rückzahlungsfrist gegeben. Es

wird nun bestimmt, daß in solchen Fällen die gesetzliche

Kündigungsfrist bei Darlehen von mehr als 300 A drei

Monate, bei geringeren Darlehen einen Monat be-

ragen soll.

Unterschüttungsfonds für die vormaligen englischen Flüchtlinge.

Die Regierungen der Capo Colonia und Natal haben in London dringliche Verhandlungen dahingehend erhoben, daß die im Kalenderjahr 1898 entstandene Flüchtlinge aus dem Friedensvertrag aus dem für Friedensförderung nach Südafrika erzielten, das Bürgerliche Gesetzbuch macht zwischen beiden Gruppen keinen grundsätzlichen Unterschied, mit der einzigen Aus-

nahme, daß das Dienstverhältnis der mit seinen Bejügen, deren Erwerbsfähigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, nur für den Schluss eines Kalenderwerts jährlich und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gültig.

Ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bejügen nicht vereinbart und handelt es sich um Dienste „höherer Art“, die auf Grund „besonderen Vertrauens“ übertragen zu werden pflegen — z. B. einem Arzt, Rechtsanwalt, Künstler, Lehrer —, so kann die Kündigung täglich ohne Angabe des Grundes beiderseitig erfolgen, soweit das der Vertragsseite ohne wichtigen Grund nur in der Art kündigen, daß der Vertragspartner sich die Dienste anderweit beschaffen kann.

Neben diesen Vorschriften des Bürgerlichen Gele-

buches sind aber in Kraft geblieben die Vorschriften der Sondergesetze für einzelne Berufsgruppen. So bleibt es

noch dazu nicht: einerseits vielleicht bewegen, weil Bauer Groß ein gefloener Feind aller „Schwäbischen“ ist; andererseits Sicherlich so lange nicht, als der Herr des Pabel — den 7.500 Mark-Boll verwirft.

+ Berlin, 13. Juni. (Für Reichstagswahlgem.) Der Anteil enthalt folgende Zusätze: Wenn Personen bei Hilfselektionen infolge polizeilicher Auflösung oder sonst beim Reitern und Bergen von Personen oder Sachen im Deutschen Reich oder auf deutschem Schiffe einen Unfall erleiden, so ist die Folge ein Schwangerschaft zu leisten. Die Höhe des Letzteren ist bei Verletzten nach der Unfallversicherung und bei nicht Verletzten nach dem wöchentlichen Arbeitseinkommen zu bemessen, wobei mindestens das Dreifachenfache des ordentlichen Tageslohs von gewöhnlichen Tagessarbeitern, höchstens jedoch 6000 A zu gewähren sind. Die Entschädigung soll durch die Wasallakassen des Bundesstaates, in welchen sich der Unfall ereignet hat, getheilt.

— Ein doppelteres Urteil des Mannes ist geben das von Vega geschaffene Bismarck-Denkmal aufgestellt werden, das auf dem Platz vor dem Reichstag steht.

+ Berlin, 13. Juni. (Telegramm.) Hier sind 200 Männer gescheitert wegen verweigter Wiederholung in den Auslanden getreten.

* Berlin, 13. Juni. Der Fürst von Waldeck-Pyrmont hat sich zur Begehrung der Königin von Holland (seiner Mutter) und der Prinzessin-Witwe von Holland (seiner Schwester) nach Schloss Schaumburg bei Waldeckstein an der Saale begaben.

* Bonn, 12. Juni. Das Kaiserpaar trifft am 17. Juni, Morgen 8 Uhr, von Nürnberg kommend, hier ein.

* Gelnhausen, 12. Juni. Durch den Tod des Centrum-abgeworbenen Reichstagsabgeordneten Bäuerer in Gelnhausen-Gelnhausen wird eine Reichstags-Ersatzwahl in Gelnhausen-Gelnhausen erforderlich. Der Wahlkreis wird seit 1884 von Centrumabgeordneten vertreten. Von 1888-1891 war Centrumabgeordneter Bäuerer. Seitdem ist der Wahlkreis zu Hohenlohe-Schillingsfürst, der spätere Reichstagsabgeordnete, folgte ihm der freikonservative Ober-Bürgermeister Bäuerer, und als dieser 1893 sein Mandat niederlegte, folgte ihm der freikonservative Ober-Bürgermeister Bäuerer, und auf diesen folgte 1898 Bäuerer. Seit 1894 wird über den Platz des Mandats Bäuerer in engerer Wahl entschieden, bei der 1897 ein nationalliberaler, 1898 wieder ein freikonservativer, 1899 ein nationalliberaler und 1900 wieder ein nationalliberaler gewählt wird.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.

Unter dieser Voraussetzung (nämlich der angeblich „treuigen“) ist an einer Fortsetzung des Zolltarifes in der laufenden Legislaturperiode nichts gewünscht werden. Auch zu diesem ist die Wahl zu Ende gekommen, und es wurde dann der weiteren Ausführung des Reichstagsabgeordneten Bäuerer.